

Bündnis Sahra Wagenknecht- Vernunft und Gerechtigkeit Satzung des Kreisverbands Ostfriesland

I. NAME, SITZ, ZWECK

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Landesverband des Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit in Ostfriesland führt den Namen „Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit - Kreisverband Ostfriesland“ und die Kurzbezeichnung „BSW Ostfriesland“. Sein Tätigkeitsgebiet ist das Kreisgebiet Ostfriesland.
- (2) Der Sitz des Kreisverbandes ist Leer.

§ 2 Zweck

Der Kreisverband setzt sich als Gliederung für die Verwirklichung der Ziele der Partei in Ostfriesland ein.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft im Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit erfolgt nach den Vorschriften der Bundessatzung der Partei. Wird den Kreisverband über den Landesverband eine Vollmacht zur Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern erteilt, so nimmt der Kreissprecherrat diese Aufgabe wahr.
- (2) Jedes Mitglied der Partei, das seinen angezeigten Wohnsitz in Ostfriesland hat, ist zugleich Mitglied des Kreisverbandes. Bestehen nachgeordnete Gliederungen (Ortsverbände), so richtet sich die Mitgliedschaft in diesen Verbänden in der Regel nach dem angezeigten Wohnsitz des Mitglieds.

§ 4 Erwerb der Gastmitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft im Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit erfolgt nach den Vorschriften der Bundessatzung der Partei. Wird dem Kreisverband eine Vollmacht zur Entscheidung über die Aufnahme von Gastmitgliedern erteilt, so nimmt der Kreissprecherrat diese Aufgabe wahr.
- (2) Mit Zustimmung des Bundesvorstandes und Landesvorstandes kann der Kreissprecherrat Gastmitgliedern über die Rechte von Mitgliedern im Aufnahmeverfahren gemäß § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 Bundessatzung hinaus die Rechte gemäß § 5 Abs. 2 Bundessatzung einräumen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Bundessatzung, der Landessatzung dieser Satzung und der Satzungen der für ihn zuständigen Gliederungen, die Werte und Ziele der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- (2) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts und dessen Mitarbeiter sind, auch nach Beendigung ihres Amtes oder nachdem sie ihre Funktion nicht mehr wahrnehmen, zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen und Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Kreisverbandes können nach Maßgabe der Landes- und Bundessatzung und der Schiedsgerichtsordnung ergriffen werden.
- (2) Zuständige Verbände und Organe im Sinne der Bundessatzung und der Schiedsgerichtsordnung sind der Landesverband und der Kreisverband, denen das Mitglied angehört, sowie deren Vorstände und Sprecherräte.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nach den Vorschriften der Bundessatzung der Partei.

III. GLIEDERUNG UND AUFBAU

§ 8 Ortsverbände

- (1) Innerhalb des Kreisverbandes können mit Zustimmung des Bundes- und des Landes- und Kreissprecherrates Ortsverbände gebildet werden.
- (2) Ein Kreisverband kann die Mitglieder in einem Landkreis, in einer kreisfreien Stadt oder in mehreren territorial verbundenen Landkreisen und kreisfreien Städten umfassen. Über die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Kreisverbänden entscheiden Bundes und Landesvorstand.
- (3) Kreisverbände und Ortsverbände führen den Namen der Partei mit dem Zusatz des Namens des jeweiligen Gebietes.

§ 9 Organe der Kreisverbände

- (1) Organe der Kreisverbände sind
 - a. der Kreisparteitag und
 - b. der Sprecherrat.
- (2) Der Kreisparteitag findet mindestens einmal im Jahr statt und tagt als Versammlung der Mitglieder des Kreisverbandes. Er wird vom Sprecherrat einberufen. § 11 Abs. 2 Satz 2 bis 7 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Kreisvorstand kann, sofern die Kreisverbandssatzung dies zulässt, den Kreisparteitag auch als virtuellen oder hybriden Parteitag einberufen. Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Kreisverbandes muss der Kreisparteitag einberufen werden. Der Kreisparteitag beschließt über die Annahme und Änderung der Kreissatzung. Er wählt den Kreisvorstand und die Rechnungsprüfer sowie die Delegierten des Kreisverbandes zum Landesparteitag, sofern dieser als Delegiertenversammlung tagt. Der Kreisparteitag nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreissprecherrates.
- (3) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat auf dem Kreisparteitag Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Jedes Mitglied des Bundes- und des Landesvorstandes, das von dem jeweiligen Vorstand entsandt wurde, hat auf dem Kreisparteitag Rede- und Antragsrecht und darf auch 3 außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen. Beschlüsse des Kreisparteitages müssen protokolliert werden.
- (4) Der Kreissprecherrat besteht aus mindestens drei Personen, dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Kreissprecherrat vertritt den Kreisverband nach außen.
- (5) Näheres regelt die Kreisverbandssatzung, welche der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Bundessatzung und der Satzung des Landesverbandes.

§ 10 Ortsverbände

- (1) Die Kreisverbände können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Bundessatzung und der Satzung des Landesverbandes in ihrer Satzung Regelungen für die Arbeit der Ortsverbände treffen.
- (2) Notwendige Organe der Ortsverbände sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand. Jedes Mitglied des Bundes- wie des Landesvorstandes, das als solches von dem jeweiligen Vorstand entsandt wurde, hat in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht und darf auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
- (3) Näheres regelt die Ortsverbandssatzung, die der Zustimmung des Kreisvorstandes bedarf, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Bundessatzung, der Satzungen des Landes- und des Kreisverbandes.

IV. ORGANE

§ 11 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag und des Kreissprecherrat

§ 12 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag tagt entweder als Mitgliederversammlung oder als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag). Im ersten Falle sind alle Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigte Teilnehmer des Parteitages, im zweiten Falle die Delegierten der Ortsverbände sowie die Mitglieder des Kreissprecherrats. Gäste können vom Kreissprecherrat als Teilnehmer des Kreisparteitages ohne Stimmrecht zugelassen werden. Tagt der Kreisparteitag als Wahlparteitag zur Aufstellung von Bewerbern für eine staatliche Wahl, so richten sich das Recht auf Teilnahme und Mitwirkung, insbesondere das Wahlrecht und das Wahlvorschlagsrecht bei der Aufstellung der Bewerber, nach den für die staatliche Wahl geltenden Gesetzen.
- (2) Der Kreisparteitag muss mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zusammentreten. Die Einberufung erfolgt durch den Kreissprecherrat mit einer Frist von einem Monat. Die Einberufung erfolgt in Textform (etwa per E-Mail) an sämtliche Mitglieder bzw. im Falle eines Delegiertenparteitages an die stimmberechtigten Mitglieder. Eine Einladung zum Parteitag gilt als erfolgt, wenn die entsprechende Nachricht nachweislich und nach dem üblichen Lauf der Benachrichtigung rechtzeitig abgesandt wurde. In Fällen besonderer Dringlichkeit oder bei außerordentlichen Anlässen kann die Frist unter Angabe der Gründe bis auf eine Woche verkürzt werden. Spätestens eine Woche vor dem Kreisparteitag hat der Kreissprecherrat allen Mitgliedern des Kreisparteitages den Entwurf der Tagesordnung mitzuteilen, z.B. durch Veröffentlichung auf der Homepage des Kreisverbandes. Die endgültige Tagesordnung wird auf dem Kreisparteitag beschlossen.

- (3) Der Kreissprecherrat beruft den Kreisparteitag bis zu einer Mitgliederzahl des Kreisverbandes von 50 Personen als Mitgliederversammlung ein. Übersteigt die Mitgliederzahl diese Grenze, kann der Parteitag als Delegiertenparteitag stattfinden.
- (4) Außerordentliche Kreisparteitage müssen durch den Kreissprecherrat unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Einen solchen Antrag können stellen
- a. ein Viertel der Mitglieder des Kreisverbandes, wobei jedes der antragstellenden Mitglieder den Antrag unter Angabe des Wohnorts unterzeichnen muss,
 - b. die Vorstände von mindestens einem Viertel der Kreisverbände,
 - c. der Kreissprecherrat,
- Im Falle von Satz 2 Nr. 2 bis Nr. 4 müssen die Anträge durch Beschluss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gremien gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (5) Tagt der Kreisparteitag als Delegiertenparteitag, beträgt die Anzahl der Delegierten maximal 50. Jeder Ortsverband entsendet stets zwei Delegierte. Darüber hinaus entsendet jeder Ortsverband ab dem 10. Mitglied für je weitere angefangene 10 Mitglieder eines weiteren Delegierten; sobald nach dieser Methode die Delegiertenanzahl von 50 überschritten würde, erfolgt stattdessen die Vergabe der restlichen Delegiertenmandate nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren (maßgeblich sind in diesem Fall die Mitgliederzahlen drei Monate vor dem Kreisparteitag). Die Zahl der nach Satz 1 zu berücksichtigende Mitglieder wird nach der zentralen Datei der Mitglieder (§ 10 Abs. 2 Bundessatzung) bestimmt.
- (6) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl und die Voraussetzungen für Wählbarkeit der Delegierten, die sich aus den Wahlgesetzen ergeben, sind zu beachten. Ist dies nicht erfolgt, werden die betreffenden Delegierten nicht zum Wahlparteitag zugelassen. Die Zahl der nach Satz 1 zu berücksichtigende Mitglieder wird nach der zentralen Datei der Mitglieder (§ 10 Abs. 2 Bundessatzung) bestimmt.
- (7) Der Kreisparteitag tagt in Präsenz (Präsenzparteitag). Er kann, sofern es sich nicht um einen Wahlparteitag handelt, auch als virtueller oder hybrider Parteitag einberufen werden, an dem alle oder ein Teil der Mitglieder oder Delegierten ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung teilnehmen und ihre Mitwirkungsrechte, insbesondere das Rederecht und das Recht auf Stimmrechtsausübung, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Anstelle eines virtuellen oder hybriden Parteitages ist ein Präsenzparteitag einzuberufen, wenn dies schriftlich beantragt wird, und zwar
- a. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens einem Viertel der Ortsverbände oder
 - b. in dem Falle, dass der Kreisparteitag als Mitgliederversammlung einberufen ist, von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Kreisverbandes, wobei jedes der antragstellenden Mitglieder den Antrag unter Angabe des Wohnorts unterzeichnen muss, in dem Falle, dass der Kreisparteitag als Delegiertenparteitag tagt, von mindestens einem Drittel der als Delegierte

gewählten Mitglieder. Der Antrag muss innerhalb von einer Woche nach der Einberufung des virtuellen oder hybriden Kreisparteitages beim Kreissprecherrat eingehen. In diesem Fall wird der Parteitag nach Absatz 2 neu einberufen. Wurde der virtuelle oder hybride Kreisparteitag mit einer Frist von einer Woche oder mit kürzerer Frist einberufen, kann keine Einberufung als Präsenzparteitag beantragt werden. Mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr muss ein Kreisparteitag als Präsenzparteitag stattfinden, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

§ 13 Aufgaben des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisparteitag wählt:
 - a. den Kreissprecherrat,
 - b. den Kreisschatzmeister
 - c. den/die Rechnungsprüfer des Kreisverbandes (Revisoren),
 - d. die Delegierten zum Kreisparteitag, sofern dieser als Delegiertenparteitag zusammentritt.

Er berät über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen, die den Kreisverband betreffen und trifft erforderlichenfalls Beschlüsse, insbesondere

- a. über die Annahme und Änderung der Satzung des Kreisverbandes,
- b. über das Programm des Kreisverbandes,
- c. über die Finanzordnung und sonstige Ordnungen des Kreisverbandes, die im Range von Bestandteilen der Kreissatzung stehen,
- d. über den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Kreissprecherrates,
- e. über den Bericht der Revisoren zu dem finanziellen Teil des Rechenschaftsberichtes sowie über die Entlastung des Kreissprecherrates,
- f. über seine Geschäftsordnung,
- g. über politische Anträge von Bedeutung für den Kreisverband.

§ 14 Arbeitsweise des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange der Kreisparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschlossen hat, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden Kreisparteitages. Auf dem ersten Kreisparteitag gilt bis zu einem Beschluss über die Geschäftsordnung die Geschäftsordnung des Landesparteitages sinngemäß.
- (2) Zur Vorbereitung des Kreisparteitages benennt der Kreissprecherrat ein Tagungspräsidium, eine Antragskommission, eine Wahlkommission und eine Mandatsprüfungskommission. Über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien entscheidet der Kreisparteitag. Die Aufgaben und Arbeitsweisen dieser Gremien sind in der Geschäftsordnung des

Kreisparteitages zu regeln, sofern die Wahlordnung der Partei oder deren sonstiges Regelwerk keine Regelungen trifft.

- (3) Der Kreisparteitag wird durch ein Mitglied der Kreissprecherrates eröffnet. Dieser leitet die Wahl der Tagungsleitung durch den Kreisparteitag ein und unterbreitet dazu die Vorschläge des Kreissprecherrates zu Anzahl und Mitgliedern der Tagungsleitung, darunter ein Versammlungsleiter. Das Versammlungsprotokoll wird durch den Versammlungsleiter und einen von ihm bestimmten Protokollführer unterzeichnet. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer beurkunden die vom Kreisparteitag getroffenen Beschlüsse.

§ 15 Anträge zum Kreisparteitag

- (1) Antragsberechtigt zum Parteitag sind
- a) der Kreissprecherrat,
 - b) die Vorstände der Ortsverbände des Kreisverbandes,
 - c) ein Zehntel der Mitglieder des Kreisverbandes, wobei ihr Antragsrecht auf Sachfragen beschränkt ist. Jedes der Mitglieder hat den Antrag unter Angabe des Wohnorts zu unterzeichnen.
- (2) Sachanträge auf dem Parteitag können nur von mindestens 8 stimmberechtigten Teilnehmern des Kreisparteitages eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und beim Tagungspräsidium einzureichen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Parteitag können mündlich
- a) jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Kreisparteitages,
 - b) die Antragskommission oder
 - c) der Kreissprecherrat
- stellen.

§ 16 Kreissprecherrat

- (1) Der Kreissprecherrat besteht aus 10 gleichberechtigten Mitgliedern des Kreissprecherrats inklusive des Kreisschatzmeister. Diese bilden gemeinsam das Präsidium des Kreisverbandes (Präsidium). Der Kreisparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit, ob Mitglieder gewählt werden.
- (2) Der Kreissprecherrat und der Kreisschatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB).
- (3) Dem Kreissprecherrat kann eine vom Kreisparteitag festzusetzende Zahl weiterer Mitglieder (Beisitzer) angehören.
- (4) Die Wahl des Kreissprecherrats durch den Kreisparteitag erfolgt in der Regel in jedem zweiten Jahr. Wenn in einem Kalenderjahr keine Wahl des Kreissprecherrats stattgefunden hat, muss diese spätestens im darauffolgenden Kalenderjahr auf einem Kreisparteitag stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Kreissprecherrats oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Kreisparteitages statt.

§ 17 Aufgaben des Kreissprecherrats

- (1) Der Kreissprecherrat leitet den Kreisverband. Er führt dessen Geschäfte nach dem Gesetz sowie den Satzungen vom Bundes- Landes- und Kreisverband. Der Kreissprecherrat führt die Beschlüsse des Kreissparteitages aus oder überwacht die Ausführung durch andere Stellen.
- (2) Rechtsgeschäfte, durch welche der Kreisverband verpflichtet wird, werden von mindestens zwei Mitgliedern des Kreissprecherrates gemäß § 26 BGB oder auf Grund der von mindestens zwei Mitgliedern des Kreissprecherrates gemäß § 26 BGB erteilten Vollmachten abgeschlossen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von bis zu 5.000 Euro können auch von Kreisschatzmeister gemäß § 26 BGB verbindlich für den Kreisverband abgeschlossen werden.
- (3) Der Kreissprecherrat kann eine Kreisgeschäftsstelle einrichten, die seine sowie die Arbeit der weiteren Organe des Kreisverbandes und von dessen Gliederungen unterstützt. Der Kreissprecherrat überwacht die Tätigkeit der Kreisgeschäftsstelle.
- (4) Der Kreissprecherrat bereitet die Sitzungen des Kreissparteitages vor.
- (5) Der Kreissprecherrat wirkt bei der Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament, zum Landtag Niedersachsen, zum Kreistag und zum Gemeinderat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Kreissprecherrat ist insbesondere berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 10 Abs. 4 Europawahlgesetz sowie nach § 18 Abs. 2 Landeswahlgesetz Niedersachsen gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.
- (6) Der Kreissprecherrat reicht die Vorschläge für kommunale Wahlen ein.
- (7) Mitglieder des Kreissprecherrates können in seinem Auftrag an allen Sitzungen und Versammlungen im Rahmen des Kreisverbandes teilnehmen und auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 18 Arbeitsweise des Kreissprecherrats

- (1) Der Kreissprecherrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Kreissprecherrat beschließt einen Geschäftsverteilungsplan; er kann dabei einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben zur Wahrnehmung zuweisen.
- (2) Das Präsidium erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben im Sinne der Beschlüsse des Kreissprecherrats, sowie die laufende politische und organisatorische Geschäftsführung des Kreisverbandes. Das Präsidium bereitet die Kreissprechersitzungen vor und ist verpflichtet, den Kreissprecherrat über alle Maßnahmen und Beschlüsse zu informieren. Das nähere zur Arbeit des Präsidiums regelt die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes.
- (3) Der Kreissprecherrat entscheidet, ob seine Sitzung in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfindet. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreissprecherrates.

§ 19 Expertenrat

Der Kreissprecherrat kann zur sachgemäßen Bearbeitung komplexer Themenschwerpunkte und Programmfragen für einen konkreten Zeitraum Expertenräte einberufen, die ihm beratend zur Seite stehen. Mitglieder des Expertenrats müssen nicht Mitglieder der Partei sein. Sie können jederzeit vom Kreissprecherrat abberufen werden.

§ 20 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretern

- (1) Auf das Verfahren zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen finden die Bestimmungen der Wahlgesetze, die Bestimmungen dieser Satzung und die Bestimmungen der Satzungen der zuständigen Ortsverbände Anwendung.
- (2) Die Wahl zur Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch Mitgliederversammlungen oder durch besondere oder allgemeine Vertreterversammlungen. Wahlberechtigt sind dabei nur diejenigen Mitglieder, die für die Wahl zu der Volksvertretung wahlberechtigt sind. Mitgliederversammlungen auf kommunaler Ebene (Landkreise und Städte/Gemeinden) können durch den Kreissprecherrat einberufen werden, soweit keine Vorstände auf dieser Ebene existieren.
- (3) Eine Aufstellung auf Listen ist nur möglich, wenn ein Wohnsitz entsprechend den niedersächsischen Wahlgesetzen vorliegt.
- (4) Der Kreissprecherrat reicht die Wahlvorschläge für die Landeslisten der Bundestags-, Landtags-, Kreis- und Gemeindewahl ein und unterzeichnet die Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen.

VI. Schlussvorschriften

§ 21 Wahlordnung, Schiedsgerichtsordnung

Es gelten die Wahlordnung und die Schiedsgerichtsordnung der Bundespartei.

§ 22 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung kann der Kreisparteitag mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Dies gilt nicht für Änderungen der Finanzordnung, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden kann.

§ 23 Ergänzende Geltung des Satzungsrechts des Bundes- und Landesverbandes

Sofern diese Satzung und die sonstigen Normen des Kreisverbandes keine, eine unvollständige oder eine unwirksame Regelung enthalten, gelten ergänzend die Satzung und die sonstigen Normen des Bundes- und Landesverbandes in entsprechender Weise.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 17. Oktober in Riepe beschlossen und tritt am 17. Oktober 2025 in Kraft.